



FREISTELLUNG ZUR PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

Unfall, Sturz, Erkrankung – Immer öfter kommen Beschäftigte in die Situation, kurz- oder langfristig für Angehörige sorgen und sie auch pflegen zu müssen. Da stellt sich die Frage, wie kann ich dies mit der Arbeit vereinbaren?

Hierzu gibt es verschiedene gesetzliche Regelungen, die wir von der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Wege-zur Pflege“, zusammengefasst haben.

Weitergehendes Informationsmaterial, LINKs oder auch einen Familienpflegezeitrechner finden Sie auf dieser Seite.

PFLEGEZEITGESETZ KURZZEITIGE ARBEITSVERHINDERUNG VON BIS ZU 10 ARBEITSTAGEN

Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Eine bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgesehen. Auf Verlangen des Arbeitgebers muss eine ärztliche

Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit des Angehörigen sowie die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorgelegt werden.

Für die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung braucht noch kein Pflegegrad festgestellt worden zu sein, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht.

Für diese Freistellung kann eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – beantragt werden.

~~Der Schutz in der Kranken~~

Lohnersatzleistung

Sie haben während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld. Es gibt Familien eine finanzielle Sicherheit, so dass sie sich im Akutfall ohne große Einkommensverluste um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern können. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag, der unverzüglich zu stellen ist, von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen gewährt.

PFLEGEZEIT – FREISTELLUNG BIS ZU SECHS MONATE

Mit der Pflegezeit können sich Beschäftigte bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Die Pflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet. Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen. Das Darlehen mindert den Einkommensverlust.

FAMILIENPFLEGEZEIT – FREISTELLUNG BIS ZU 24 MONATE

Mit der Familienpflegezeit können sich Beschäftigte bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Die Familienpflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet und die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt.

Durch die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden in der Familienpflegezeit soll vermieden werden, dass Beschäftigte ihre Tätigkeit wegen der Pflege ganz aufgeben.

Mit dem so genannten „Blockmodell“ der Familienpflegezeit können Beschäftigte ihre Arbeitszeit flexibel aufteilen. Die Mindestarbeitszeit von 15 Stunden gilt im Jahresdurchschnitt. Die konkrete Ausgestaltung und Aufteilung kann an die Bedürfnisse der Beschäftigten und ihrer pflegebedürftigen Angehörigen angepasst werden.



Zinsloses Darlehen während der Pflegezeit und der Familienpflegezeit

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Pflegezeit und der Familienpflegezeit besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Das Darlehen beantragen Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Es wird in monatlichen Raten ausbezahlt und nach dem Ende der Pflegezeit muss es ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden.

Darin enthalten ist auch eine Härtefallregelung. Das BAFzA kann auf Antrag die Fälligkeit der Rückzahlung hinausschieben, um eine besondere Härte für die Beschäftigten zu vermeiden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eines teilweisen Darlehenserlasses oder eines Erlöschens der Darlehensschuld.

BIS ZU DREI MONATE FÜR DIE BEGLEITUNG IN DER LETZTEN LEBENSPHASE

Sie können eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Auszeit nehmen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten.

Angehörige haben einen Rechtsanspruch darauf, in der letzten Lebensphase eines nahen Angehörigen drei Monate lang weniger zu arbeiten oder auch ganz auszusetzen. Sie können somit Ihrem Angehörigen auf seinem letzten Weg beistehen, auch wenn sich der nahe Angehörige in einem Hospiz befindet. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich.

Das zinslose Darlehen kann für diese Zeit in Anspruch genommen werden.

DEFINITION „NAHER ANGEHÖRIGER“

Als nahe Angehörige nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz gelten:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

ANKÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Ankündigungsfristen für Beschäftigte richten sich nach Art und Länge der Auszeit.

Ankündigungsfristen Pflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 6 Monaten: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
- Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: spätestens 8 Wochen vor Beginn

Ankündigungsfristen Familienpflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 24 Monaten: 8 Wochen
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
- Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: spätestens 3 Monate vor Beginn



PFLEGETELEFON

Pflegetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – schnelle Hilfe für Angehörige

- Wie wird Pflege organisiert?
- Welche Einrichtungen und Dienste gibt es?
- Welche Kosten entstehen?
- Wie funktioniert die Familienpflegezeit?
- Wer hilft mir, wenn ich nicht mehr kann?

Diese Fragen und alle weiteren rund um die Themen Pflege und Hilfe im Alter beantwortet das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums.

- Anonym und vertraulich
- Gerne auch schriftlich per E-Mail
- Mit konkreten Hilfestellungen für Ihre individuelle Situation
- Als Lotse zu den Angeboten vor Ort

Das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums erreichen Sie bundesweit:

Montag bis Donnerstag

09:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 030/20179131

E-Mail: info@wege-zur-pflege.de

ARBEITSBEFREIUNG NACH § 29 TV L

a)	Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag
b)	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage
c)	Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	ein Arbeitstag
d)	25- oder 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag
e)	schwere Erkrankung aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er im selben Haushalt lebt bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach §45 SGB V besteht oder bestanden hat. cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen	ein Arbeitstag im Kalenderjahr bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr
f)	Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, Niederschriftserklärung zu § 29 Abs. 1 Buchst. f: Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Für Arbeitsbefreiung nach f) gilt:

Grundsätzlich sollen Arztbesuche und ärztlich angeordnete Behandlungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Wenn Ärzte oder Therapeuten keinen Termin außerhalb der Arbeitszeit haben, erfolgt für die Behandlungszeit einschließlich der Wegezeit eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung. Der Termin muss nicht mit dem Bereich abgestimmt und die Abwesenheitszeit nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

Die Vorgesetzten sind im Vorfeld über die Notwendigkeit eines Arztbesuches zu informieren, nicht jedoch über den Grund. Es besteht freie Arztwahl.